

# **BStGer RR.2021.78 vom 1. Juni 2021**

Bundesstrafgericht, 2021-06-01, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger\\_RR.2021.78](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_RR.2021.78)

FR: TPF RR.2021.78 du 1 juin 2021

IT: TPF RR.2021.78 del 1 giugno 2021

## **Regeste**

Auslieferung an Deutschland. Auslieferungsentscheid (Art. 55 IRSG).

## **Erwägungen**

### **E. 24**

Februar 1982 (Rechtshilfeverordnung, IRSV; SR 351.11) Anwendung finden; - das innerstaatliche Recht nach dem Günstigkeitsprinzip auch dann zur Anwendung gelangt, wenn dieses geringere Anforderungen an die Rechtshilfe stellt (BGE 142 IV 250 E. 3; 140 IV 123 E. 2; 137 IV 33 E. 2.2.2; 136 IV 82 E. 3.1); die Wahrung der Menschenrechte vorbehalten bleibt (BGE 135 IV 212 E. 2.3; 123 II 595 E. 7c; TPF 2016 65 E. 1.2; 2008 24 E. 1.1); - für das Beschwerdeverfahren zudem die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (Verwaltungsverfahrensgesetz, VwVG; SR 172.021; vgl. Art. 39 Abs. 2 lit. b i.V.m. Art. 37 Abs. 2 lit. a Ziff. 1 StBOG) gelten;

- 4 -

- gegen Auslieferungsentscheide des BJ innert 30 Tagen seit der Eröffnung des Entscheides bei der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts Beschwerde geführt werden kann (Art. 55 Abs. 3 i.V.m. Art. 25 Abs. 1 IRSG; Art. 50 Abs. 1 VwVG); - der Beschwerdeführer als von der Auslieferung Betroffener beschwerdefähig ist; auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde einzutreten ist; - der Beschwerdeführer mit seiner Beschwerde geltend macht, er sei lebensbedrohlich erkrankt und drohe im Zuge des Auslieferungsverfahrens zu sterben; er sei namentlich besorgt, aufgrund der mit der Auslieferung verbundenen Aufregung und der bei ihm bestehenden Klaustrophobie einer Herzattacke zu unterliegen oder sich im Zuge der mit der Auslieferung verbundenen Panikattacken zu suizidieren (act. 1); - der Beschwerdeführer in der Beschwerde vom 19. Mai 2021 somit lediglich seinen psychischen und physischen Gesundheitszustand als Auslieferungshindernis geltend gemacht; - das EAUE und das IRSG keine Möglichkeit vorsehen, eine Auslieferung aus gesundheitlichen Gründen zu verweigern und weder die Schweiz noch Deutschland einen entsprechenden Vorbehalt zum EAUE gemacht haben; - daher ein Auslieferungsersuchen nach ständiger Rechtsprechung grundsätzlich nicht wegen des schlechten Gesundheitszustands des Verfolgten abgelehnt werden kann; es Sache des ersuchenden Staates dafür zu sorgen ist, dass die auszuliefernde Person eine angemessene medizinische Behandlung bekommt und ihrem Gesundheitszustand entsprechend untergebracht oder allenfalls, mangels Hafterstellungsfähigkeit, aus der Haft entlassen wird (vgl. nicht veröffentlichte E. 8 von BGE 129 II 56; Urteil des Bundesgerichts 1A.116/2003 vom 26. Juni 2003 E. 2.1 mit Hinweisen); - die Frage, ob der Beschwerdeführer im Zeitpunkt des Vollzugs des rechtskräftigen Entscheides

transportfähig ist bzw. ob der Vollzug deswegen aufgeschoben werden müsste (vgl. HEIMGARTNER, Basler Kommentar, 2015, Art. 56 IRSG N. 9), nicht Gegenstand des hier angefochtenen Auslieferungsentscheidungs bildet und der Beschwerdegegner die Transportfähigkeit des Beschwerdeführers – falls nötig – zu gegebener Zeit abzuklären haben wird; - im Übrigen nicht ersichtlich ist, inwiefern die vorgebrachten gesundheitlichen Beschwerden wie Klaustrophobie, Herzprobleme und Bluthochdruck dem

- 5 -

Vollzug der Auslieferung des Beschwerdeführers entgegenstünden, denen nicht mit medizinischer Unterstützung begegnet werden könnte; - dem vom Beschwerdeführer ins Recht gelegten ärztlichen Attest vom 22. Februar 2021 suizidale Tendenzen oder Absichten nicht zu entnehmen sind (act. 1.4=8.3); - sich die Beschwerde nach dem Gesagten als unbegründet erweist; - sich aus den vorliegenden Akten auch anderweitig keine Auslieferungshindernisse ergeben; - die Beschwerde demnach ohne Durchführung eines Schriftenwechsels abzuweisen ist (vgl. Art. 57 Abs. 1 VwVG e contrario); - der Beschwerdeführer bei diesem Ausgang des Verfahrens die Verfahrenskosten zu tragen hat (Art. 63 Abs. 1 VwVG); die Gerichtsgebühr auf Fr. 1'000.-- festzusetzen und dem Beschwerdeführer aufzuerlegen ist (vgl. Art. 63 Abs. 5 VwVG i.V.m. Art. 73 StBOG sowie Art. 5 und 8 Abs. 3 lit. a BStKR).

- 6 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.